



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. August 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072836

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erschliessung des Schulgeländes «Neumünster» für den Radverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

**Näfgasse
Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, Zubringerdienst gestattet.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Näfgasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.10.1956: Fahrverbot. Auf der Näfgasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten (allg. Fahrverbot). Die Zufahrt zum Güterumschlag sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen ist gestattet.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das



2/2

Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8»
am 24. August 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 8. August 2022 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072836

Näfgasse

Fahrverbot

Begründung und Antrag

Die Veloprüfungsstrecke «Seefeld» führt neu von der Forchstrasse über die Näfgasse (eine kurze Sackgasse ohne Richtplaneintrag) zum Schulhaus «Neumünster». Bei einer Begehung wurde jedoch festgestellt, dass in der Näfgasse ein allgemeines Fahrverbot mit dem Zusatz «Zufahrten nur zum Güterumschlag sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen gestattet» signalisiert ist. Um die Erschliessung des Schulgeländes mit Velos zu gewährleisten und die Veloprüfungen im vorgesehenen Rahmen zu ermöglichen, soll die Näfgasse für den Radverkehr geöffnet werden. Darüber hinaus soll bei dieser Gelegenheit der bisherige Zusatz zum Fahrverbot durch den Zusatz «Zubringerdienst gestattet» ersetzt werden. Damit wird klargestellt, dass Anwohnende (und deren Besucherschaft) auch zwecks Parkierung auf den Privatparkplätzen zufahren dürfen.

Demzufolge beantragen wir den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWRIES, KrC 8

Bestand



Neu

